

Antrag der Fraktion der CDU**Nachteile im Mutterschutz für selbstständige Unternehmerinnen, Handwerkerinnen und Gründerinnen abbauen**

Deutschlandweit werden rund 40 Prozent der Gründungen von Frauen vorgenommen, bei innovativen Start-ups beträgt ihr Anteil nur rund 20 Prozent. Von den rund 3,8 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Deutschland werden nur 16 Prozent von Frauen geführt. Neben einer besonders im Land Bremen unzureichenden Kinderbetreuung wird Frauen im Vergleich zu männlichen Gründern und Selbstständigen der Weg in die Selbstständigkeit unter anderem dadurch erschwert, dass es an einer ausreichenden Absicherung für die Zeit der Schwangerschaft und Mutterschaft mangelt. Artikel 6 Absatz 4 Grundgesetz sichert Müttern den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft zu. Dieses konkretisiert sich insbesondere in der gesetzlichen Schutzfrist (in der Regel sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt), während der Arbeitgeber schwangere Frauen nicht beschäftigen dürfen. Es konkretisiert sich weiter im Mutterschaftsgeld, auf das Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb der Mutterschutzfrist, gegebenenfalls ergänzt um den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, einen Anspruch haben, sowie im vom Arbeitgeber zu zahlenden Mutterschaftslohn für die Zeiten eines darüberhinausgehenden ärztlichen Beschäftigungsverbotes.

Das Mutterschutzgesetz jedoch umfasst nur den Schutz von Müttern, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis arbeiten. Für Beamtinnen und Richterinnen gibt es gesonderte Regelungen zum Mutterschutz, für selbstständige Mütter jedoch nicht. Zwar besteht für Selbstständige, die als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, die Möglichkeit, sich für den Fall der Mutterschaft abzusichern; in diesen Fällen besteht Anspruch auf das Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Dies gilt aber nur in dem Zeitraum während der Mutterschutzfristen. Auch für Selbstständige in der privaten Krankenversicherung mit einer entsprechenden Krankentagegeldversicherung besteht während der Mutterschutzfristen ein Anspruch auf Krankentagegeld, wenn die versicherten Frauen in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig sind. Eine

Absicherung während der Schwangerschaft bei Einschränkungen außerhalb der Mutterschutzfristen gibt es aber für Selbstständige nicht. Hinzu kommt, dass viele Frauen vor Aufnahme der Selbstständigkeit und der Entscheidung über ihren Krankenversicherungsschutz die unterschiedlichen Möglichkeiten, Voraussetzungen und Ansprüche nicht kennen.

Einige private Versicherungsunternehmen bieten zwar eine Inhaberausfallversicherung an, die krankheitsbedingte (körperliche und psychische) Ausfälle von Betriebsinhaberinnen abdeckt. Diese umfassen aber nicht Schwangerschaft und Mutterschaft.

Weitere Hindernisse gibt es beim Elterngeld. Für Selbstständige ist es nahezu unmöglich, Arbeitszeiten und Zuverdienst bei der Beantragung des Elterngeldes verbindlich festzulegen. Außerdem basiert die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld auf dem letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum, der durch Sondereffekte und externe Schocks, wie zum Beispiel die Coronapandemie, gedämpft sein kann und so zu einem geringeren Elterngeld führt. Hinzu kommt, dass aufgrund des Zuflussprinzips beispielsweise verspätet erfolgte Zahlungseingänge für bereits vor dem Elterngeldbezug erbrachte Leistungen auf das Elterngeld angerechnet werden, sodass eine (anteilige) Rückzahlung des Elterngeldes droht.

In der Summe dieser Effekte können Schwanger- und Mutterschaft zur existenziellen Bedrohung für Selbstständige werden – gerade in der Gründungsphase. Denn das Alter, in dem Unternehmen gegründet werden, liegt häufig in der Altersspanne einer Familiengründung. Dies stellt nicht nur ein persönliches beziehungsweise betriebliches Problem dar, sondern ist auch eine Hypothek für den Wirtschaftsstandort. Bremen und Bremerhaven brauchen Gründungen und Selbstständigkeit von Frauen. Diese stärken den Arbeitsmarkt, kreieren neue Produkte und Dienstleistungen und erschließen neue Märkte. Von diesem weiblichen Mittelstand profitiert unser Land.

Um den Frauenanteil unter den Gründern, Handwerkern und Selbstständigen sowie in der Geschäftsführung von kleinen und mittleren Unternehmen zu erhöhen, sind daher – neben dem Ausbau einer verlässlichen und flexiblen Kinderbetreuung im Land Bremen – gleichwertige Verhältnisse bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie es sie für Arbeitnehmerinnen gibt, vonnöten. Dies kann durch finanzielle Hilfen, die Anpassung von Versicherungsbedingungen, eine bessere Beratung und, soweit möglich, die Unterstützung durch Betriebshelferinnen und -helfer nach dem Vorbild der Sozialversicherung für die Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau geschehen, die die Arbeitskraft der schwangeren Unternehmerin temporär ersetzen. Da die Aktivitäten der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen zu diesem Thema bislang nicht über Prüfaufträge hinausgehen, ist der Senat gefordert, sich hierzu auf Bundesebene stärker einzubringen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich auf Bundesebene einzusetzen für
 - a) die Einführung eines erweiterten Mutterschafts- beziehungsweise Krankentagegeldes für freiwillig versicherte Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung für Zeiten eines ärztlich festgestellten Beschäftigungsverbots außerhalb der Mutterschutzfristen; versicherungsfremde Leistungen sind dabei aus Steuermitteln zu finanzieren;
 - b) die Ermöglichung einer erweiterten Krankentagegeldversicherung für Zeiten eines ärztlich festgestellten Beschäftigungsverbots außerhalb der Mutterschutzfristen für privat krankenversicherte, selbstständig tätige Frauen; das Versicherungsvertragsgesetz muss hierfür entsprechend geändert werden;
 - c) Änderungen beim Elterngeld, indem bei Zahlungseingängen während des Elterngeldbezuges auf den Zeitpunkt der erbrachten Leistungen abgestellt und bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes im Rahmen der Antragsstellung ein Wahlrecht zwischen dem Einkommen in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt oder dem letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum eingeführt wird;
 - d) die Sicherstellung flächendeckender, transparenter Beratungsangebote für Gründerinnen und Selbstständige in Sachen Mutterschutz und Elterngeld bei darauf spezialisierten Anlaufstellen;
 - e) eine mögliche Ausdehnung des bestehenden Systems der Betriebshelferinnen und -helfer in der Landwirtschaft auf andere Bereiche;
 - f) die mögliche Erweiterung des Leistungsumfangs von privaten Betriebsausfallversicherungen auf die Ausfallgründe Schwangerschaft und Mutterschaft.
2. die Bremer Aufbau-Bank mit einem Kreditförderprogramm für selbstständig tätige Frauen in Kleinbetrieben im Land Bremen zu beauftragen, um – nach Vorlage eines Businessplans – eine Beteiligung an weiteren betriebsnotwendigen Kosten, wie zum Beispiel Mietkosten, Soft- und Hardwarekosten, in der Mutterschutzzeit zu ermöglichen.
3. dem Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen „Mutterschutz muss auch für Selbständige gelten“ (Drucksache 109/24 vom 6. März 2024) im Bundesrat zuzustimmen.

4. der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration, der staatlichen Deputation für Arbeit sowie der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung und danach halbjährlich über die eingeleiteten Aktivitäten, ergriffenen Maßnahmen und erzielten Erfolge zu berichten.

Theresa Gröniger, Bettina Hornhues, Kerstin Eckardt, Frank Imhoff und
Fraktion der CDU